

ANGABEN ZUR „DE-MINIMIS“-FÖRDERUNG



LAND

OBERÖSTERREICH

Aktenzahl: _____

UWD-US/E-26

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens bis zum Betrag von 200.000,- Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldungspflicht gemäß EG-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

Ob bereits gewährte Förderungen „De-minimis“-Förderungen waren, ist üblicherweise aus den Förderverträgen ersichtlich.

Aufstellung aller im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten/zugesicherten Förderungen

Förderungsstelle	Vorhaben	Höhe der Förderung (Euro)	Bruttosubventionsäquivalent (Euro)	Art der Förderung	Datum der Gewährung (nicht Auszahlungsdatum)

Derzeit beantragte (nicht gewährte/zugesicherte) Förderungen

Förderungsstelle	Vorhaben	Höhe der beantragten Förderung (Euro)

Der unterzeichnende Förderungswerber bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten.

Ort, Datum

Unterschrift Förderungswerber/in

Kreditinstitut oder Steuerberater